

Zahl: 132/2022

Arbing, am 13.12.2022

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Arbing vom 13.12.2022, mit der eine Aufbahrungshallengebührenordnung für die gemeindeeigene Aufbahrungshalle auf dem Grundstück Nr. 384/2, KG Arbing erlassen wird.

Aufgrund des § 17 (3) Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl I 116/2016 i.d.g.F., wird verordnet:

§ 1

Gebührenpflicht

(1) Für die Benützung der gemeindeeigenen Aufbahrungshalle sind folgende Gebühren zu entrichten:

- | | | |
|---|---|--------|
| a) für die Aufbahrung einer Leiche in Särgen und für Urnenbegräbnisse | | |
| inkl. Strom bis zu 4 Tagen | € | 250,00 |
| für jeden weiteren Tag | € | 30,00 |
| b) für die Benützung der Halle als Obduktionsraum | | |
| - zur Einstellung einer Leiche pro Tag | € | 50,00 |
| - zur Vornahme einer Obduktion | € | 100,00 |

§ 2

Gebührensschuldner

(1) Zur Entrichtung der Gebühren sind zur ungeteilten Hand verpflichtet:

- jene Personen, welche die Benützung der gemeindeeigenen Leichenhalle in Auftrag geben und
- die Bestattungspflichtigen nach § 15 Abs 2 des Oö. Leichenbestattungsgesetzes 1985, LGBl Nr. 40, i.d.g.F.

(2) Durch die Gebührenpflicht nach Abs 1 wird ein etwaiger gesetzlicher oder vertraglicher Ersatzanspruch gegenüber Dritten nicht ausgeschlossen.

§ 3

Fälligkeit der Gebühren

Die Gebührenschuld entsteht mit der Benützung der gemeindeeigenen Leichenhalle. Die Gebühren sind sodann innerhalb von 8 Tagen nach Zustellung einer formlosen Zahlungsaufforderung zu entrichten.

§ 4

Inkrafttreten

Die Leichenhallengebührenordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft, frühestens am 01.01.2023.

Die Bürgermeisterin



Hermine Leitner